

GLAUBITZ OPEN AIR/BACK-TO-FUTURE 2024

BITTE DIESES FORMULAR UNAUFGEFORDERT AM EINLASS VORZEIGEN!

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

(nach §1 Abs. 1 Nr. 4/5 Jugendschutzgesetz*)

Die/der Personen-Sorgeberechtigte/n (i.d.R. die Eltern),

(Name / Vorname / Geburtsdatum)

(Anschrift / Telefon)

(Name / Vorname / Geburtsdatum)

(Anschrift / Telefon)

des Kindes / der/des Jugendlichen,

(Name / Vorname / Geburtsdatum)

(Anschrift / Telefon)

beauftragt.

(Name / Vorname / Geburtsdatum)

(Anschrift / Telefon)

mit Erziehungsaufgaben für das o.g. Kind / den/die o.g. Jugendliche/n während des Aufenthaltes beim ‚Back-To- Future‘- Festival in 01612 Glaubitz, Sageritzer Straße am (bitte Termine ankreuzen, unzutreffende durchstreichen)

- Donnerstag, 25.07.2024**
- Freitag, 26.07.2024**
- Samstag, 27.07.2024**

O bis _____ Uhr

O bis zum Ende der Veranstaltung

(Ort / Datum)

(Unterschrift / Sorgeberechtigte/r)

(Ort / Datum)

(Unterschrift / Sorgeberechtigte/r)

Wichtige Hinweise für Personensorgeberechtigte / Erziehungsbeauftragte:

1. Erziehungsbefugnis gilt nur für o.g. Veranstaltung.
2. Die Befugnis von Gastwirten bzw. Veranstalter mit Erziehungsaufgaben ist unzulässig.
3. Die/der Personensorgeberechtigte/n ist/sind ausdrücklich damit einverstanden, dass das/der o.g. Kind/Jugendliche die Veranstaltung ‚Glaubitz Open Air/Back-To-Future Festival‘ in Glaubitz/Sachsen besucht.
4. Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt die volle Verantwortung für das Handeln des/den o.g. Kindes/Jugendlichen sowie für dessen Verbleib nach dem Ende der Veranstaltung.
5. Die/der Erziehungsbeauftragte muss in der Lage sein, die Aufsicht für das/den o.g. Kind/Jugendlichen zu gewährleisten.
6. Die/der Erziehungsbeauftragte muss während des gesamten Aufenthaltes des o.g. Kindes/Jugendlichen ebenfalls am Veranstaltungsort anwesend sein.
7. Die/der Erziehungsbeauftragte muss sich jederzeit ausweisen können.
8. Urkundenfälschung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet!

* „Die Anwesenheit bei o.g. Veranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.“